

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0419/2017</b>
Auskunft erteilt:	Herr Krause-Kämereit / Herr Husmann
Ruf:	492 61 11 / 492 61 94
E-Mail:	Krause-Kaemereit@stadt- muenster.de Husmann@stadt-muenster.de
Datum:	18.05.2017

Betrifft

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße  
1. Beschluss über die Stellungnahmen  
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

01.06.2017	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
06.07.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
12.07.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.07.2017	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße wird wie folgt Beschluss gefasst:
  - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 48. FNP-Änderung nicht gefolgt:
    - 1.1.1 Der Stellungnahme, die Verlagerung der Sportanlage sei nicht notwendig, sondern kontraproduktiv (Anlage 1, Seite 1).
    - 1.1.2 Der Stellungnahme, die Stadt Münster lege primär Gewicht auf die Vermarktung der (Wohnbau-) Flächen und die Belange des TSV Handorf bleiben unberücksichtigt (Anlage 1, Seite 1).
    - 1.1.3 Der Anregung zur Darstellung des Planzeichens Sporthochbauten im Bereich südlich des Lammerbachs zur Standortsicherung eines Ersatzstandorts für das Bürgerbad (Anlage 1, Seite 4).
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet der 48. FNP-Änderung im Bereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Borgrevewegs verkleinert worden ist.

3. Der Entwurf der 48. FNP-Änderung wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen. Die Begründung zur FNP-Änderung wird ebenfalls beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die FNP-Änderung entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

## Begründung:

- Zu 1.: Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde vom Rat der Stadt Münster am 11.12.2013 gefasst (Vorlage Nr. V/0776/2013/1).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 48. FNP-Änderung fand im Mai/Juni 2014 durch einen einmonatigen Aushang des Planentwurfs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 statt. Hierzu wurden seitens der Öffentlichkeit zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde vom Rat der Stadt Münster am 29.06.2016 gefasst (Vorlage Nr. V/0080/2016). Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte vom 05.09. bis zum 05.10.2016. Hierzu wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde auch hier parallel durchgeführt.

Die zu den Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlage 1 dargestellt.

Über sie soll entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.3 Beschluss gefasst werden.

- Zu 2.: Oberste Priorität in Handorf hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Sportanlage des TSV Handorf sowie des Bürgerbades Handorf auf die jeweils neuen Standorte östlich der Hobbeltstraße. Damit werden dann auch die Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnnutzung des alten Sportgeländes geschaffen.

Mit Schreiben vom 23.09.2016 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die zunächst beabsichtigte Darstellung eines Sondergebiets Nahversorgung im Bereich östlich der Hobbeltstraße sowie südlich des Borggrebewegs nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und insofern gegen die Planung raumordnerische Bedenken erhoben werden. Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen; diese Ziele der Raumordnung unterliegen dabei nicht der Abwägung.

Da ein neues planerisches Ziel für den Teilbereich des ehemals geplanten Sondergebiets noch nicht entwickelt worden ist und das Planverfahren der 48. Änderung des FNP vor dem oben geschilderten Hintergrund insgesamt zügig abgeschlossen werden soll, wird der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung entsprechend verringert und es kann auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet werden. Im Ergebnis verbleibt damit für den aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Teilbereich die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP.

Im Ortskern Handorf ist aktuell die dauerhafte Sicherung der Nahversorgung vor dem Hintergrund privater Entwicklungsabsichten mit dem drohenden Verlust des einzigen Lebensmittelmarktes im zentralen Versorgungsbereich an der Handorfer Straße gefährdet. Um die Fo-

kussierung möglicher Investoreninteressen auf den zentralen Versorgungsbereich von Handorf nicht zu gefährden und die hierfür erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten, soll das ursprüngliche Planungsziel der Darstellung eines ergänzenden Nahversorgungsstandorts mit geplanten max. 1.700 m<sup>2</sup> Verkaufsflächen (VKF) als Sondergebiet im FNP im Bereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Borggrevewegs nun auch im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Münster aufgegeben werden (vgl. Vorlage V/0230/2017).

Zu 3.: Da aufgrund der vorstehenden Beschlussvorschläge keine erneute öffentliche Auslegung und keine weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich ist, kann der abschließende Beschluss zur 48. FNP-Änderung gefasst werden.

i. V.

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

1. Stellungnahmen
2. Begründung
3. Planzeichnung